

## **Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen vom 19. November 2004**

Die VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer 7. Sitzung am 03.11.2023 wie folgt beschlossen:

Die Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

### **Artikel I:**

§ 2 Abs. 5 Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen vom 19.11.2004 wird wie folgt neu gefasst:

*„Es wird eine allgemeine Rücklage gebildet. In ihr sollen so viele Mittel angesammelt werden, dass die regelmäßigen Aufwendungen für ein Jahr gedeckt werden. Darüber hinaus können Rücklagen für besondere Zwecke (z.B. Immobilienerwerb) gebildet werden.“*

### **Artikel II:**

Die Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel I tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsorgan in Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 04.04.24 Aktenzeichen 613-53.09.11.01-000002/2023-0105218.

Ausgefertigt durch den Präsidenten am 19.04.24.

Düsseldorf, 19.04.24

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Präsident Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen